

## **Beratungskonzept der Drei-Flüsse-Realschule Hann. Münden**

Die Lebens- und Erziehungsbedingungen der Jugendlichen haben sich in den letzten zehn Jahren stark verändert, so dass die präventive und innovative Beratung an Wichtigkeit gewonnen hat. Deswegen finden in unserer Schule täglich Beratungen in unterschiedlichen Situationen statt.

Im Folgenden werden aus diesem Grund Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten zur Orientierung geklärt.

Besondere Funktionsaufgaben

Schulleitung

Die Schulleitung berät

- Schülerinnen und Schüler/Eltern bei extremer Abweichung von erwartetem Verhalten
- KollegInnen bei besonderen Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern sowie in fachlichen und rechtlichen Fragen

Fachkonferenzvorsitzende/r berät:

- KollegInnen, Eltern und Schülerinnen und Schüler bei übergeordneten fachlichen Fragen.

Klassenlehrer/in berät:

- Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung der schulischen Leistung, bei Auffälligkeiten im Verhalten, Empfehlung der Schullaufbahn sowie bei Problemen verschiedenster Natur.
- Eltern bei schulischen Problemen der Kinder sowie in der Schullaufbahnempfehlung.

SV-Beratungskraft (Vertrauenslehrerkraft) berät:

- Die Schülerinnen und Schüler bei der Koordination der Wahlen für die Schülervertretungen, Konferenzen sowie ihren Aufgaben.

Beratungslehrkraft (BL)

Die Beratungslehrkraft arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

- 1- Die Beratung ist grundsätzlich freiwillig. Der Ratsuchende entscheidet selbst, ob er die Beratung wünscht. Der Berater entscheidet selbst, ob er die Beratung annehmen kann oder den Ratsuchenden weitervermitteln muss. Die Beendigung ist jederzeit möglich.
- 2- Die Inhalte des Beratungsgesprächs sind vertraulich. Der Beratungslehrer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (Ausnahme: Planung oder Ausführung eines Verbrechens). Nur der Ratsuchende kann von der Pflicht der Verschwiegenheit entbinden.

- 3- Der Beratungslehrer ist unabhängig und nicht weisungsgebunden an Anweisungen der Schulleitung.
- 4- Der Beratungslehrer muss die Verantwortungsstruktur beachten. Er handelt nicht in Tätigkeitsbereichen z.B. des Schulleiters, des Klassenlehrers etc.

Die Beratungslehrkraft hat folgende Aufgaben:

1. Grundsätzlich ist der Beratungslehrer Ansprechpartner für alle Konflikte, die in der Schule entstehen bzw. in sie hineingetragen werden.
2. Er berät Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen über präventive und fördernde Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf die Lösung von Lern- und Verhaltensproblemen (Lernschwierigkeiten, Konzentrationsschwierigkeiten, Motivationsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten etc.) und die Förderung besonderer Begabung.
3. Die Beratung dient der Unterstützung der KollegInnen zur Erlangung und Vertiefung eigener Beratungskompetenz.
4. Die Beratungslehrkraft widmet sich dem Herstellen und Aufrechterhalten von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen (z.B. in Form der regelmäßigen Präventionsarbeit mit der Polizei).

Die Beratungslehrkraft berät in der Regel im Beratungszimmer zu festgelegten Terminen oder nach Vereinbarung. Auch eine telefonische Beratung ist möglich. Die Schülerinnen und Schüler werden für den Zeitraum der Beratung in Absprache mit den KollegInnen vom Unterricht befreit. Die Häufigkeit der Beratung hängt von der Problemlage ab, meistens reichen ein bis zwei Termine aus.

Das Beratungskonzept muss im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Schule evaluiert werden.